

Aktuelle Entwicklungen im öffentlichen Unterhaltsleistungsrecht

Veröffentlicht in NJW 1998, S. 2390–2395

Problemaufriss:

Das öffentlich-rechtliche Unterhaltsleistungsrecht fristet im öffentlichen Bewusstsein ein Nischendasein. In Berührung mit dieser Konkretisierung des Sozialstaatsgebots (Art. 20 I, Art. 28 I 1 GG) kommen im wesentlichen nur drei Gruppen: zunächst und allen voran die von ihrem Partner im Stich gelassenen Mütter und Väter als faktische Nutznießer (und ihre Rechtsanwälte), sodann die Experten der Sozialverwaltung, schließlich auch Haushaltspolitiker und -beamte, die sich mit den explodierenden Kosten für öffentlich-rechtliche Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen konfrontiert sehen. In Anbetracht seiner sozialen Bedeutung und mehrerer Gesetzesänderungen der letzten Zeit verdient dieser Rechtsbereich eine Bestandsaufnahme.

Zusammenfassung:

1. Eine geteilte Vollzugs- und Finanzzuständigkeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen lähmt die natürlichen Antriebskräfte zu wirtschaftlichem und sparsamem Verwaltungshandeln (§ 7 I 1 BHO/LHO) eher, als sie zu stärken. Sie trägt zumindest den Keim der Ineffizienz und damit der Ressourcenvergeudung in sich. Bezeichnend dafür sind die vom Bayerischen Obersten Rechnungshof festgestellten Vollzugsmängel im Freistaat Bayern, die sich in anderen Ländern durchaus nicht besser darstellen dürften. Vor diesem Hintergrund erscheint fraglich, ob die Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung von säumigen Unterhaltsschuldern durch den neu gefassten § 6 UVG und durch § 39 III 1 Nr. 1 lit. b StVG n.F. – so berechtigt sie auch sein mögen – den ihnen zugeschriebenen durchschlagenden Erfolg zeitigen werden.
2. Im Übrigen gilt für das öffentliche Unterhaltsleistungsrecht dasselbe wie für weite Teile des sonstigen Sozialrechts: Dem unverschuldet in Not Geratenen soll möglichst effektiv und solidarisch geholfen werden. Andererseits muss die Selbstverantwortung des Einzelnen erhalten bleiben bzw. gestärkt werden. Insofern erscheint es durchdacht und legitim, dass der Unterhaltsleistungsanspruch nur für einen begrenzten Zeitraum besteht (§ 1 I Nr. 1, § 3 UVG), in dem sich der betreuende Elternteil intensiv um Durchsetzung des familienrechtlichen Unterhaltsanspruchs seines Kindes zu bemühen hat. Die wesentlichen Erleichterungen, die ihm das neue zivile Unterhaltsrecht in materieller und verfahrensrechtlicher Hinsicht eröffnet (Regelbeträge auch für eheliche Kinder; Dynamisierung; Vereinfachtes Verfahren zur Unterhaltsfestsetzung; erweiterte Auskunftsbefugnisse des Familiengerichts; Möglichkeit von einstweiligen Anordnungen auch im isolierten Klageverfahren u.a.m.), kommen dem entgegen.